

3. MÄRZ 1995 - Ministerieller Erlass zur Bestimmung der für die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizei berücksichtigten Diplome, Brevets und Zeugnisse

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Februar 1997)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

3. MÄRZ 1995 - Ministerieller Erlass zur Bestimmung der für die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizei berücksichtigten Diplome, Brevets und Zeugnisse

Einzigter Artikel - Folgende Diplome, Brevets und Zeugnisse werden anerkannt:

1. die Diplome oder Zeugnisse, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 3 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden,

2. das Zeugnis eines Polizeiinspektors im Sinne des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors,

3. das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, im Sinne des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das bestimmten Mitgliedern der Gemeindepolizei ausgestellt wird,

4. das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars, das aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars ausgestellt wird,

5. das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei,

6. die Diplome oder Zeugnisse, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 2+ in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden,

7. die Diplome oder Zeugnisse, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden.

In nachstehender Liste A und Liste B sind die anerkannten Diplome, Brevets und Zeugnisse pro Dienstgrad aufgeführt:

	A	B
Polizeihilfsbediensteter	-	1
Polizeibediensteter	2-3	4-5-6-7-
Polizeiinspektor	-	4-5-6-7
Polizeihauptinspektor	-	4-5-6-7
Hauptinspektor erster Klasse	-	4-5-6-7
Beigeordneter Polizeikommissar	-	7
Beigeordneter Polizeikommissar-Inspektor	-	7
Beigeordneter Polizeikommissar-Hauptinspektor	-	7
Polizeikommissar	-	7
Polizeihauptkommissar	-	7
Feldhüter	2-3	4-5-6-7
Bestellter Feldhüter	-	4-5-6-7
Einzelfeldhüter	-	6-7
Hauptfeldhüter	-	6-7

*

* *

Polizeiassistent	-	4-5-7
Polizeiassistent erster Klasse	-	4-5-7
Polizeihauptassistent	-	4-5-7
Leitender Polizeiassistent	-	4-5-7